

### **Unsere Bitte zur Anregung einer Betreuung:**

- Informieren Sie die betroffene Person über die Betreuungsanregung.
- Verwenden Sie das offizielle Formular ([www.muenchen.de/betreuungsgericht](http://www.muenchen.de/betreuungsgericht)).
- Prüfen Sie die Erforderlichkeit der einzelnen Aufgabenkreise.

### **Allgemeines:**

- Das Betreuungsverfahren dauert in der Regel mehrere Monate von der Antragstellung bis zum Beschluss; es können für die betroffenen Personen Kosten entstehen.
- Bei begründetem Eilbedarf kann ein ärztliches Attest mit Diagnose(n) das Verfahren beschleunigen.
- Wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, ist deren Tätigkeit von der betroffenen Person zu bezahlen, wenn das Vermögen 5.000 Euro übersteigt.

**Sollten Sie weitere Fragen haben oder Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte die Betreuungsstelle:**

**Tel: 089 233-2655 (Servicetelefon)  
Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr  
Donnerstag von 14 bis 16 Uhr**

(Zuständig nur für Personen, die im Stadtgebiet München wohnen.)

### **Herausgeberin:**

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Amt für Soziale Sicherung  
Betreuungsstelle  
Mathildenstr. 3 a, 80336 München  
Tel.: 089 233-26255  
[betreuungsstelle.soz@muenchen.de](mailto:betreuungsstelle.soz@muenchen.de)  
[www.muenchen.de/betreuungsstelle](http://www.muenchen.de/betreuungsstelle)

Gedruckt auf Papier, das mit dem Blauen Engel (100% Recyclingpapier) ausgezeichnet ist.  
Stand: Oktober 2019  
SA 055.11



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**

## **Informationen** zur Anregung einer recht- lichen Betreuung



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

Ist die Person in der Lage, ihre aktuelle Situation zu erkennen, zu verstehen und die Folgen ihrer Handlungen und Entscheidungen abzusehen? Kann die betroffene Person ihren freien Willen äußern?



Ja

**Person ist:**

- klar und orientiert
- einwilligungsfähig
- entscheidungsfähig
- in der Lage, sich selbst zu helfen oder sich Unterstützung zu holen

→ Bitte Vollmachten erfragen und gegebenenfalls empfehlen, wenn Vertrauenspersonen vorhanden sind. Eine Vorsorgevollmacht ersetzt in der Regel eine rechtliche Betreuung.

→ Bitte auf Unterstützungsangebote hinweisen (beispielsweise Bezirkssozialarbeit, Fachstelle Häusliche Versorgung, Alten- und Servicezentrum, Sozialpsychiatrischer Dienst, Gerontopsychiatrischer Dienst, Schuldnerberatung).

**Diese „anderen Hilfen“ haben Vorrang vor einer rechtlichen Betreuung.**

**Keine Betreuung anregen.**

**Die Fürsorgepflicht endet bei der Selbstbestimmung.**



Teilweise

**Person ist:**

- nicht voll orientiert
- nicht ausreichend einwilligungs- und entscheidungsfähig, lehnt Hilfe ab

→ Liegt eine geistige/seelische/körperliche Behinderung vor?

→ Was kann die betroffene Person nicht mehr selbst regeln oder entscheiden? Gibt es hier einen akuten und erheblichen Handlungsbedarf?

Nein

**Keine Betreuung anregen.**

Ja

**Betreuung anregen.**

- Was soll die Betreuerin oder der Betreuer tun?
- Ist die betroffene Person mit einer rechtlichen Betreuung einverstanden?

**Merke:** Gegen den freien Willen darf keine Betreuerin oder Betreuer bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a BGB). Der freie Wille bedeutet die Fähigkeit der betroffenen Person, nach dieser Einsicht zu handeln.



Nein

**Person ist:**

- nicht orientiert
- nicht einwilligungsfähig
- nicht entscheidungsfähig

→ Sind Vollmachten vorhanden?

Ja

**Keine Betreuung anregen. Vollmacht ersetzt eine rechtliche Betreuung.**

Nein

**Betreuung anregen.**